

Stadt Friedberg

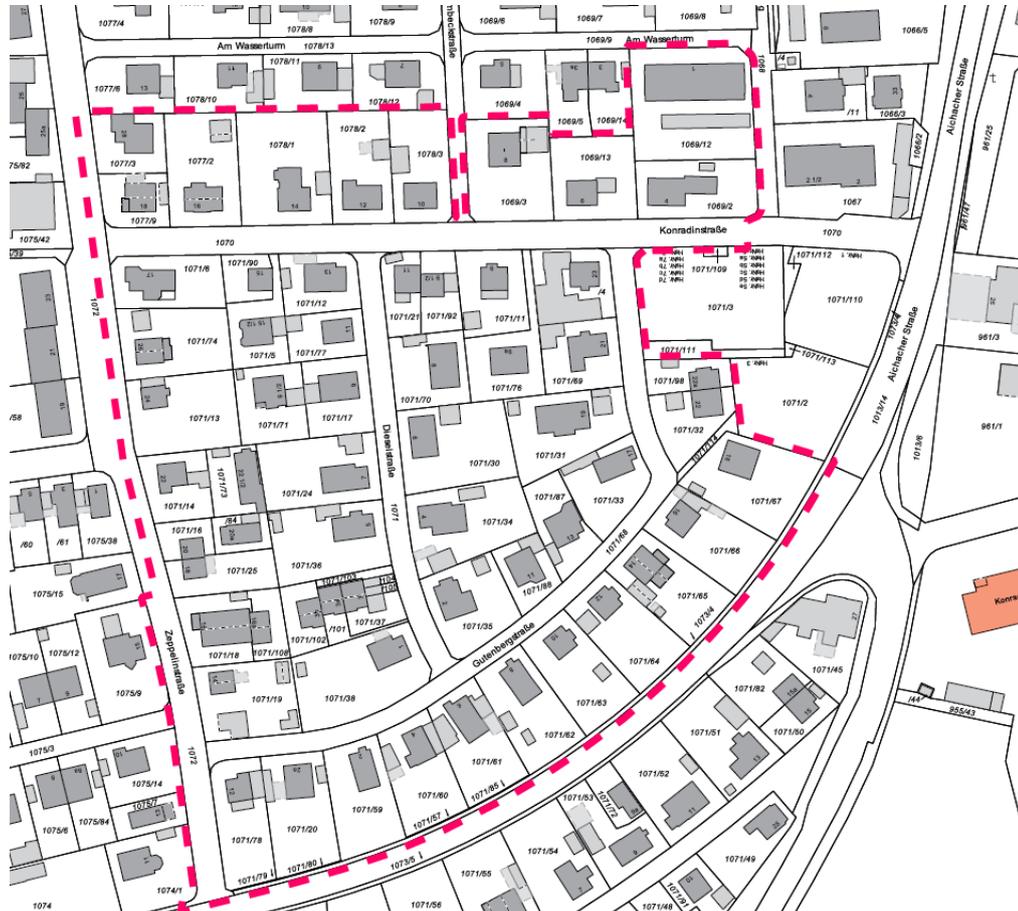
Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 100 für das Gebiet nördlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße/B300 in den Bereichen Konradinstraße, Dieselstraße und Gutenbergstraße in Friedberg - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung -

In seiner Sitzung am 26.01.2023 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 für das Gebiet nördlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße/B300 in den Bereichen Konradinstraße, Dieselstraße und Gutenbergstraße in Friedberg beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern (TF = Teilfläche) 1069/2, 1069/3, 1069/12, 1069/13, 1070/0 TF, 1071/0, 1071/4, 1071/5, 1071/6, 1071/11, 1071/12, 1071/13, 1071/14, 1071/16, 1071/17, 1071/18, 1071/19, 1071/20, 1071/21, 1071/24, 1071/25, 1071/30, 1071/31, 1071/32, 1071/33, 1071/34, 1071/35, 1071/36, 1071/37, 1071/38, 1071/57, 1071/59, 1071/60, 1071/61, 1071/62, 1071/63, 1071/64, 1071/65, 1071/66, 1071/67, 1071/68, 1071/69, 1071/70, 1071/71, 1071/73, 1071/74, 1071/76, 1071/77, 1071/78, 1071/79, 1071/80, 1071/84, 1071/85, 1071/87, 1071/88, 1071/90, 1071/92, 1071/98, 1071/101, 1071/102, 1071/103, 1071/104, 1071/105, 1071/108, 1071/114, 1072 (TF), 1073/4 (TF), 1077/2, 1077/3, 1077/9, 1078/1, 1078/2, 1078/3 der Gemarkung Friedberg und wird aus dem folgenden Lageplan (maßstabslos) mit rot gestrichelter Linie umrandet dargestellt:



Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt nachstehende Planungsziele:

- Steuerung der Nachverdichtung
- Sicherung und Erhalt der vorherrschenden Gartenstrukturen
- Regelung einer verträglichen baulichen Dichte
- Regelung einer verträglichen Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten
- Begrenzung der Flächenanteile für oberirdische Stellplätze, Garagen und Zufahrten
- Ordnung der Verkehrsverhältnisse
- verkehrsgerechter Ausbau der Verkehrsanlagen
- Aufnahme von Regelungen zum klimagerechten Bauen und zur ökologisch sinnvollen Anlage der Freiflächen
- Aufnahme von Regelungen zur Gestaltung der Gebäude, Freianlagen, Einfriedungen

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis einschließlich **07.03.2023** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Geltungsbereich während der Auslegungsfrist auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07) während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht zu den genannten Zeiten weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Wir bitten Sie hierfür vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de). Während des gesamten Aufenthalts im Verwaltungsgebäude sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 27.01.2023

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister